

Angaben über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments

1. Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Die Pensionskasse berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen nicht explizit, sondern nur allgemein durch eine hinreichende Diversifikation der Kapitalanlage. Folglich kann die Pensionskasse auch die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Die Pensionskasse überprüft regelmäßig, ob ihre Annahme zu den Auswirkungen der Diversifikation der Kapitalanlage weiterhin zutreffend ist und also Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite sowie im Risikomanagement von untergeordneter Bedeutung und damit nicht relevant sind. Diese Vorgehensweise erlaubt es der Pensionskasse, auf eine darüber hinaus gehende, explizite Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-VO zu verzichten.

2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Pensionskasse berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung ist aufgrund der aktuellen Datenversorgung und Qualität sowie vor dem Hintergrund der Größe der Pensionskasse sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit nicht angemessen umsetzbar. Wenn und soweit mit angemessenem Aufwand ausreichend qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals ergebnisoffen überprüft werden.

3. Vergütungspolitik

Die Pensionskasse verfügt über keine eigenen Mitarbeiter. Die Organe der Pensionskasse arbeiten unentgeltlich. Entsprechend besteht kein Zusammenhang zwischen Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage insbesondere keine produktbezogenen Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Die von der Pensionskasse angebotenen Altersvorsorgeprodukte stellen daher keine Finanzprodukte im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Pensionskasse wird die zukünftige Entwicklung weiterverfolgen und behält sich vor, diese Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

Stand: 25. März 2024

Erläuterungen zu Änderungen von Informationen

Diese Erklärung ersetzt die Erklärung „Angaben zu Nachhaltigkeitsfaktoren“, die im Jahr 2023 veröffentlicht wurde. Gegenüber der bisherigen Version wurden im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Es wurden zudem ein Hinweis zur Vergütungspolitik aufgenommen.